

O r d n u n g  
über die Ernennung von Ehrenmitgliedern  
des VEB Zentral-Zirkus

= = = = =

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des VEB Zentral-Zirkus ist eine betriebliche Auszeichnung.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des VEB Zentral-Zirkus begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis.
3. a) Der Ehrentitel kann an Betriebsangehörige verliehen werden, die mindestens zehn Jahre im VEB Zentral-Zirkus tätig sind und beim Aufbau des VEB Zentral-Zirkus, bei der politisch-ideologischen Festigung des Betriebes sowie der kulturpolitischen, künstlerischen, technischen und ökonomischen Entwicklung hervorragende Leistungen vollbracht haben, durch die neue Maßstäbe gesetzt wurden.  
b) Der Ehrentitel kann in Ausnahmefällen an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Angehörige des VEB Zentral-Zirkus sind oder waren, wenn sie sich hervorragende Verdienste um die kulturpolitische, künstlerische und technische Entwicklung des VEB Zentral-Zirkus erworben haben.
4. Vorschlagsberechtigt sind:
  - Generaldirektor;
  - Direktoren;
  - Betriebsleiter;
  - Abteilungsleiter der Generaldirektion;
  - Parteileitung;
  - Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Generaldirektor, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.
6. Zur Auszeichnung gehören:
  - bei Betriebsangehörigen  
eine Urkunde und eine materielle Anerkennung von 300,-- Mark;
  - bei Betriebsfremden  
eine Urkunde und ein Ehrengeschenk.

7. Ehrenmitglieder, die nicht mehr in einem festen Arbeitsrechtsverhältnis zum VEB Zentral-Zirkus stehen, erhalten jährlich ein Ehrengeschenk im Werte von 250,-- Mark.
8. Ehrenmitglieder, die aus Altersgründen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Betrieb tätig sind, werden durch die Betriebsgewerkschaftsleitung weiter betreut.
9. Ehrenmitglieder nehmen am gesellschaftlichen Leben des Betriebes teil. Sie werden zu den gesamtbetrieblichen Veranstaltungen und zu den Veranstaltungen des Betriebsteiles, bei dem sie zuletzt tätig waren, eingeladen und haben freien Zutritt zu allen Vorstellungen und Veranstaltungen des VEB Zentral-Zirkus. Ehrenmitglieder können in betriebliche Kommissionen berufen werden.
10. Die finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten des Betriebsprämienfonds.

Berlin, am 22. Mai 1970

  
(Betriebsgewerkschaftsleitung)

  
(Generaldirektor)